



# Alltag im Kinderheim

# Strafen



Grundsätzlich soll vor der Wende die Heimleitung für Erziehungsmaßnahmen und Bestrafungen zuständig gewesen sein.

Sie gab die Richtlinien vor. Je nach Heimleitung fielen die Strafen laut Berichten der ehemaligen Heimkinder mehr oder weniger streng aus.

Eine verbreitete Strafmaßnahme war es, vor der Heimleiterwohnung in der Ecke stehen zu müssen.

*„Alles was danach gekommen ist, lag nicht mehr in unserer Hand, es war dann die Heimleitung, sie hat sich dann darum gekümmert – Erziehungsmaßnahmen oder Bestrafungen oder was auch immer, das war ja nicht mehr unsere Angelegenheit. Man hatte auch nicht seine eigene Meinung, man musste sich immer ein bisschen zurückhalten.“*

(Frau B., Erzieherin 1970 -1986)

Wenn Kinder ausrissen, wurde die Polizei benachrichtigt.

Die ehemaligen Kinder berichten übereinstimmend, dass sie nicht geschlagen wurden. Es soll jedoch einmal vorgekommen sein, dass ein Erzieher bei einem Streit zwischen Kindern deren Köpfe zusammenstieß.

Ein anderer soll als Disziplinarmaßnahme einen Schlüsselbund in Richtung eines Kindes geworfen haben. Ein Heimkind wurde von einem Hilferzieher an den Haaren durch das Schlafzimmer geschleift.

Da hat es fürchterlich geweint. Ein ehemaliges Heimkind berichtet von Beschämung: Eine Erzieherin soll seinen Liebesbrief an ein Mädchen geöffnet und sich vor den anderen über den Inhalt des Briefes lustig gemacht haben.

In der Nachwendezeit versuchten Erzieher:innen, mit den Kindern und Jugendlichen Bündnisse zu schließen und appellierten an deren Einsicht. Auf Fehlverhalten folgten Konsequenzen, wie z.B. kein Kinobesuch:

*„Wie sollten sie Grenzen erkennen, wenn niemand Grenzen setzt.“*

(Frau A., Lehrerin in den späten 1980er Jahren und Erzieherin in den 1990er Jahren)

Ehemalige Heimkinder, die die Übergangszeit erlebten, berichten übereinstimmend, es sei „lockerer“ geworden.

## UN-Kinderrechtskonvention

Kinderklup in den ehemaligen Klassenräumen des Heims.  
Foto: MD, 2024



### Artikel 3 [Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES  
UN-Kinderrechtskonvention, 1992 für Deutschland in Kraft getreten